

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen DOLL Airport Equipment GmbH
Industriestrasse 13
77728 Oppenau

und WIHAG Fahrzeugbausysteme GmbH
Herforder Str. 22
33602 Bielefeld

im Folgenden beide „Parteien“ genannt

Präambel

Die Parteien beabsichtigen eine mögliche geschäftliche Zusammenarbeit zu sondieren, d. h. Gespräche über geplante technische Entwicklungen und / oder andere geschäftliche Themen im Hinblick auf bestimmte Projekte zu erörtern, Verhandlungen zu führen und ggf. diese Zusammenarbeit im Anschluss zu realisieren. In Bezug auf diese Aktivitäten wird davon ausgegangen, dass die Parteien einander möglicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren. Um den Missbrauch solcher vertraulichen Informationen auszuschließen, vereinbaren die Parteien diese Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgend als „**Vereinbarung**“ bezeichnet).

1. Definitionen

- 1.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen jeglicher Art (z. B. technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse / Know-How) und / oder Prototypen / Muster, die die Parteien oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem vorgenannten Zweck offenbaren oder die sie im Zusammenhang mit dem Zweck erfahren (z. B. bei Werksbesichtigungen), unabhängig davon, ob diese Informationen Eigentum der Parteien, eines mit ihnen verbundenen Unternehmens oder Dritter sind, und unabhängig von Art und Form der Übermittlung oder Kenntnisnahme dieser Informationen, einschließlich einer direkten Offenlegung von Informationen eines Verbundenen Unternehmens an den „Empfänger“.

Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellten Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon.

- 1.2. **„Verbundene Unternehmen“** sind juristische Personen, die über eine Partei dieser Vereinbarung eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Muttersgesellschaften“), oder die direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttersgesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ oder „kontrollieren“, das direkt oder indirekt mehr als 50% der Aktien, Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.
- 1.3. **Offenlegende Partei** ist diejenige Partei, die Vertrauliche Informationen selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen der jeweils anderen Partei offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich macht.
- 1.4. **Empfänger** ist diejenige Partei, die Vertrauliche Informationen durch die offenlegende Partei oder ein mit jener verbundenes Unternehmen erhält oder in sonstiger Weise erfährt.

2. Umfang der Geheimhaltungspflicht

- 2.1. Der Informationsempfänger ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche Informationen, Daten oder Unterlagen / Materialien, die er von der offenlegenden Partei oder einem verbundenen Unternehmen der offenlegenden Partei überlassen bekommt oder in anderer Weise von der offenlegenden Partei oder einem mit der offenlegenden Partei verbundenen Unternehmen erlangt (nachfolgend als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet), für die in Ziffer 7. dieser Vereinbarung festgelegte Dauer streng vertraulich behandelt und mit Ausnahme aller unmittelbar Projektbeteiligten weder Dritten bekanntgegeben noch zugänglich gemacht werden. Zu den Vertraulichen Informationen zählen insbesondere Zeichnungen, Entwürfe, Photographien, Prototypen, Modelle, Software, Skizzen, Ideen, Designs, Know-how, Formeln, Prozesse, urheberrechtlich geschützte Werke, Erfindungen, Techniken, Detailinformationen zu neuen Produkten sowie Geschäftspläne, soweit diese vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten sind.
- 2.2. Der Informationsempfänger hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Vertrauliche Informationen
 - a) streng vertraulich behandelt werden. Der Informationsempfänger hat bei der vertraulichen Behandlung der Informationen mindestens diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er im Umgang mit seinen eigenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen verwendet,
 - b) ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der besagten Gespräche (sowie der darauf ggf. folgenden Geschäftsbeziehung) verwendet werden,
 - c) - vorbehaltlich der in Ziffer 3. enthaltenen Bestimmungen - ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten nicht zugänglich gemacht werden,

- d) nur solchen Mitarbeitern des Informationsempfängers zugänglich gemacht werden, deren Kenntnis zum Zwecke der Durchführung der zwischen den Parteien stattfindenden Gespräche (sowie der darauf ggf. folgenden Geschäftsbeziehung) nachweislich erforderlich ist. Die Überlassung der vertraulichen Informationen an solche Mitarbeiter setzt in jedem Fall voraus, dass die Mitarbeiter von den in diesem Dokument enthaltenen Verpflichtungen Kenntnis haben und in entsprechender Weise gegenüber dem Informationsempfänger vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 2.3. Die vorstehenden Verpflichtungen beziehen sich auch auf vertrauliche Informationen, die der Informationsempfänger bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung von der offenlegenden Partei erhalten hat.
- 2.4. Vertrauliche Informationen können ausnahmsweise an Dritte weitergegeben werden, soweit die Offenlegung zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erforderlich ist und
- der jeweilige Dritte gesetzlichen Berufsgeheimnispflichten unterliegt, die mindestens so streng sind wie diese Vereinbarung, und der betreffende Dritte kein Wettbewerber der offenlegenden Partei ist;
 - der Dritte eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen hat, die in ihrem Regelungsgehalt den Vorgaben dieser Vereinbarung entspricht, und es sich bei dem Dritten nicht um einen Wettbewerber der offenlegenden Partei handelt; oder
 - die offenlegende Partei der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.
- 2.5. Die in Ziffer 2.1 getroffenen Vereinbarungen umfassen nicht Informationen, die
- 2.5.1. zum Zeitpunkt der Überlassung allgemein bekannt sind,
- 2.5.2. dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung – ohne Verletzung einer bestehenden Geheimhaltungspflicht – nachweislich bereits bekannt waren,
- 2.5.3. nach Überlassung an den Informationsempfänger ohne Verschulden des Informationsempfängers durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt werden oder
- 2.5.4. aufgrund von gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnungen oder anderen Bestimmungen zugänglich zu machen sind.

Die vorstehend genannten Ausnahmetatbestände der Ziffern 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3 finden nur Anwendung, sofern der Informationsempfänger die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht verletzt hat. Der in Ziffer 2.5.4 genannte Ausnahmetatbestand setzt voraus, dass der Informationsempfänger der offenlegenden Partei innerhalb angemessener Frist über das Erfordernis der Offenlegung informiert. Die Beweislast für das Vorliegen der vorbezeichneten Ausnahmen obliegt der sich auf diese berufende

Partei.

- 2.6 Mündlich übermittelte vertrauliche Informationen sind binnen 10 Tagen schriftlich durch die einführende Partei der empfangenden Partei als solche schriftlich zu bestätigen. Zum Empfang vertraulicher Informationen berechtigt sind seitens der DOLL Fahrzeugbau GmbH die Herren:

- a. Andreas Junker, andreas.junker@doll.eu
- b. Maximilian Roth, maximilian.roth@doll.eu

Für Firma WIHAG Fahrzeugbausysteme GmbH:

- a. _____
- b. _____

Den Parteien steht es frei die empfangsberechtigten Personen jederzeit neu festzulegen. Dies ist der Gegenseite schriftlich mitzuteilen und entfaltet Wirksamkeit 1 Woche nach Zugang des entsprechenden Schreibens.

3. Verbundene Unternehmen

Der Informationsempfänger ist berechtigt, die Vertraulichen Informationen seinen Verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, sofern er sicherstellt, dass das Verbundene Unternehmen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen einhält.

Der Informationsempfänger übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Verbundenen Unternehmen – selbst wenn ein Verbundenes Unternehmen den Status eines Verbundenen Unternehmens verliert –, Vertreter, Berater, Auftragnehmer, Mitarbeiter und andere, denen die Vertraulichen Informationen offenbart wurden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten werden.

4. Ausschluss von Lizenzrechten

Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Der Vertrag begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf sonstige Weise. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs- oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung möglich.

Die Informationen empfangende Partei wird sich gegenüber der Anmeldung eines Schutzrechts durch die offenlegende Partei nicht darauf berufen, dass die zugrunde liegende Erfindung nicht neu sei, wenn dies darauf beruht, dass ihr nach dieser Vereinbarung vertrauliche Informationen zugehen oder dass sie dieser Vereinbarung zuwiderhandeln. Die Informationen empfangende Partei trägt insoweit die Beweislast.

Die Parteien verpflichten sich, jeglichen Nachbau von Teilen, Baugruppen und Fahrzeugen auf der Grundlage der dem jeweils anderen zugänglich gemachten oder überlassenen Unterlagen zu unterlassen und diese Dritten nicht, auch nicht in veränderter oder gewandelter Form weiterzugeben.

5. Ausschluss der Mitteilungspflicht

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, die speziellen Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einem Produkt zu verwerten, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

6. Rückgabe vertraulicher Informationen

- 6.1. Nach Aufforderung der offenlegenden Partei sind sämtliche Vertraulichen Informationen in verkörperter und / oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien nach deren Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten.

Der Empfänger ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung entweder

- (i) die Vertraulichen Informationen zurückzugeben oder
- (ii) deren erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

- 6.2. Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für

- (i) automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung des Empfängers erzeugten Computer Back-up oder Archivkopien der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei, vorausgesetzt, dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden sowie für
- (ii) Vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen.
- (iii) Vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung wirtschaftlich oder

technisch unmöglich ist, wofür der Empfänger beweispflichtig ist, vorausgesetzt jedoch, dass für diese gemäß (i) (ii) und (iii) dieses Absatzes zurückbehaltenen vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht.

7. Laufzeit

- 7.1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift der zuletzt unterzeichnenden Partei in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.
- 7.2. Vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung haben die Parteien möglicherweise Informationen ausgetauscht, die als vertrauliche Informationen gelten. Diese sollen auf dieselbe Weise behandelt werden wie vertrauliche Informationen, die nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgetauscht werden.
- 7.3. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in Bezug auf die vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung offenbart wurden, bleiben jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung weiter bestehen. Soweit für vertrauliche Informationen (z. B. Geschäftsgeheimnisse) gesetzliche Schutzbestimmungen gelten, verlängert sich die nachvertragliche Geheimhaltungspflicht gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4. Auf eine mögliche Strafbarkeit bei Verstoß gegen militärische Geheimhaltungspflichten wird explizit hingewiesen.

8. Schadensersatz

- 8.1. Die die Geheimhaltungspflicht verletzende Partei ist sich darüber im Klaren und erkennt an, dass jede Offenlegung oder missbräuchliche Verwendung geschützter und oder vertraulicher Informationen unter Verletzung dieser Vereinbarung der offenlegenden Partei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügt, dessen Höhe schwer zu bestimmen sein kann, der aber grundsätzlich mindestens € 25.000,- pro Fall der Offenlegung oder missbräuchlichen Verwendung beträgt. Unabhängig von Vorgenanntem steht es den Parteien darüber hinaus jederzeit frei einen weitergehenden Schadenersatz gerichtlich geltend zu machen, dessen Höhe in das Benehmen des erkennenden Gerichts gestellt wird. Daher erklären sich die Parteien, unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage, explizit damit einverstanden, dass der offenlegenden Partei für jeden Fall des Verstoßes gegen Pflichten der Vertraulichkeit mindestens ein Schadensersatzanspruch in Höhe von € 25.000,- zusteht. Darüber hinaus behalten sich die Parteien das Recht vor, bei den zuständigen Gerichten eine bestimmte Leistung und/oder eine Verfügung zu beantragen, die jede weitere Offenlegung oder Verletzung unterbindet, sowie andere Rechtsmittel, die die jeweilige Partei für angemessen erachtet. Dieses Recht der offenlegenden Partei gilt zusätzlich zu den Rechtsmitteln, die ihr ansonsten nach dem Gesetz oder nach Billigkeit zur Verfügung stehen.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Diese Vereinbarung stellt keine Verpflichtung für die Parteien dar, eine Zusammenarbeit und/oder eine andere Geschäftsbeziehung einzugehen oder bestimmte Informationen offenzulegen.
- 9.2. Es liegen keine weiteren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen über den Gegenstand dieser Vereinbarung vor. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung unterliegen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich durch die Parteien verzichtet werden.
- 9.3. Der Export Vertraulicher Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden, könnte gesetzlich verboten sein oder einer staatlichen Genehmigung unterliegen. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils auf die Verwendung und Weitergabe von im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten vertraulichen Informationen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen.
- 9.4. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, ungültig oder aus rechtlichen Gründen nicht bestimmungsgemäß durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen die nichtige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

10. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts sowie etwaiger Verweisungsnormen. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) kommt nicht zur Anwendung. Gerichtsstand ist Oppenau.

i. V. Michael Grimm

Name, Position

Oppenau,

Ort, Datum

DOLL Airport Equipment GmbH

Name, Position

Ort, Datum

Lieferant